

Artenschutzrechtliche Begutachtung von 9 Bäumen im Stadtgebiet von Schweich

Auftraggeber

Egbert Sonntag
Büro für Landespflege
Moselstr. 14
54340 RIOL

Auftragnehmer

hortulus GmbH

Bergstraße 16, D-54318 Mertesdorf
Tel.: 0049 (0)651 99 50 037
Fax: 0049 (0)651 99 50 038
info@hortulus-gmbh.de

Bearbeitung

Dipl.-Ing. Patrick Jaskowski

Mertesdorf, November 2014

Methode

Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind 9 Bäume im Bereich der Brückenstraße im Stadtgebiet von Schweich untersucht worden, die im Rahmen der städtebaulichen Nachverdichtung möglicherweise gefällt werden könnten. Die Lage der Bäume ist in Abb. 1 ersichtlich.



Datengrundlage: LANIS RLP

Abb. 1: Lage der begutachteten Bäume im Bereich der Brückenstraße in Schweich

Zum Absuchen von möglichen Brutstätten wurden Fernglas, Spektiv (30-fache Vergrößerung) und Endoskopkamera verwendet. Die Untersuchungen fanden in der 45. Kalenderwoche 2014 statt.

Ergebnisse

Von den 9 untersuchten Bäumen sind 2 Bäume dabei, die aufgrund von vorhandenen Baumhöhlen nicht gefällt werden dürfen, solange nicht geklärt ist, ob sich darin geschützte Tierarten oder ihre Niststätten befinden.

Es handelt sich um einen Apfelbaum in einem Privatgarten (vgl. Abb 1, mit der lfd. Nummer 7 und eine Walnuss, lfd. Nr. 6).

Die Ergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Beurteilung

Paragraf 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt den allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen. Behördlich angeordnete Maßnahmen oder Maßnahmen, die der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen, fallen nicht unter dieses Verbot, es sei denn es werden die Tatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt.

Die vier Verbotsnormen des § 44 BNatSchG regeln, welche Zugriffe auf geschützte Arten Verboten sind:

- Tötung von besonders geschützten Arten (**Tötungsverbot**, § 44 Abs.1 Nr.1)
- Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten (**Störungsverbot**, § 44 Abs.1 Nr.2)
- Beschädigung geschützter Lebensstätten von besonders geschützten Arten (**Beschädigungsverbot** geschützter Lebensstätten, §44 Abs.1 Nr.3)
- Beschädigung besonders geschützter Pflanzen und ihrer Standorte (§ 44 Abs.1 Nr.4)

Ein erhöhtes Tötungsrisiko von geschützten Arten liegt bei 7 von 9 Bäumen nicht vor da keine Brut- und Niststätten festgestellt wurden.

Eine Störung ist nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG nur dann verboten, wenn sie erheblich ist. Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen einer Art durch die Störung verschlechtert. Da keine Arten festgestellt wurden, die durch die Beseitigung der Bäume gestört werden können, wird der Tatbestand nicht verwirklicht.

Die Verwirklichung des § 44 I Nr.3 BNatSchG könnten bei einem Apfelbaum und einer Walnuss gegeben sein, da sich darin mindestens je eine Baumhöhle befindet.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich darin zurzeit Bilche und Fledermäuse aufhalten. Vögel nutzen die Höhlen vor allem zur Brut. Daher dürfen die Bäume zur Brutzeit bzw. zwischen dem 28.02. und 01.10 nicht beseitigt werden.

Eine Untersuchung mittels Endoskopkamera kann Aufschluss darüber geben, ob die Höhlen zurzeit bewohnt sind. Sollten sie leer sein, könnte ein Verschließen der Höhlen die Besiedelung verhindern, bis das Schicksal der Bäume geklärt ist.

Mit der Beschädigung besonders geschützter Pflanzen ist nicht zu rechnen, da weder die im Biotopkataster aufgeführten Pflanzen besonders geschützt sind, noch bei der Begehung solche festgestellt wurden.

Gegenstand\Baumnr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Baumart	Sommerlinde (Tilia platyphyllos)	Rotbuche (Fagus sylvatica)	Mammutbaum (Sequoiadendron giganteum)	Rotbuche (Fagus sylvatica)	Douglasie (Pseudotsuga menziesii)	Walnuss (Juglans regia)	Apfel (Malus spec.)	Roskastanie (Aesculus hippocastanum)	Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
Höhe in m	20	25	30	25	30	20	7	20	20
Kronendurchmesser in cm	16	15	9	15	14	17	6	10	9
Vitalität*	2-3	1	2	2	1	2-3	2-3	2	2
Nischen	keine	keine	keine	keine	keine	Höhlung am Stammfuss	1 Astloch in 150 cm Höhe	keine	keine
geschätztes Alter in Jahren	≥100	≥100	≥100	≥100	≥100	≥100	50	≤100	≤100
Bemerkungen								7-stämmig ab 3 m Höhe	4-stämmig
artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorhanden	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	nein

*: 1= sehr vital, 2= vital, 3= geschwächt

Fotomappe



FOTO 1: 2 Linden unmittelbar an der Brückenstr. lfd. Nr. 1



FOTO 2: Rotbuche lfd. Nr. 2



FOTO 3: Mammutbaum lfd. Nr. 3



FOTO 4: Buche im "Apothekergarten" lfd. Nr. 4



FOTO 5: Douglasie lfd. Nr. 5



FOTO 6: Walnuss lfd. Nr. 6



FOTO 7: Hohlraum am Stammfuß der Walnuss



FOTO 8: Apfelbaum im Privatgarten mit Astloch



FOTO 9: Rosskastanie in einer Birkengruppe lfd. Nr. 8



FOTO 10: Linde Ecke "Zum Schwimmbad"/"Brückenstr." lfd. Nr. 9